

E.9 Deponien

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **01.05.2019**

Interaktion mit anderen Blättern: **A.4, A.9, A.12, A.13, D.4, E.8**

Raumentwicklungsstrategie

5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern

5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren

Instanzen

Zuständig: DUW

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DFM, DLW, DNAGE, DNSB, DRE, DWFL, VRDMRU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: Subkommission «Mineralische Ressourcen»

Ausgangslage

Die Abfälle, die keiner Material- oder Energierückgewinnung zugeführt werden können, sind nach einer geeigneten Behandlung auf einer gesetzeskonformen Deponie abzulagern. Die Ablagerung der Abfälle unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), gemäss welcher es in der Schweiz fünf zulässige Deponietypen gibt. Deponien des *Typs A* enthalten hauptsächlich unbelastetes Aushub-, Bohr- oder Erdmaterial. Die Deponien des *Typs B* werden hauptsächlich für mineralische Bauabfälle und wenig belastetes Aushubmaterial verwendet. Deponien des *Typs C* sind hauptsächlich für Rückstände aus der Rauchgasreinigung, die bei der Abfallverbrennung anfallen, vorgesehen. Die Deponien des *Typs D* enthalten hauptsächlich Schlacke (Rückstände aus der Abfallverbrennung). Deponien des *Typs E* nehmen im Wesentlichen Baustellenabfälle auf, deren Eigenschaften eine Entsorgung in einer Deponie des *Typs B* nicht zulässt (z. B. stark verschmutztes Aushubmaterial aus Industriebrachen).

Gemäss den Vorgaben des Bundes sollten Abfälle in erster Linie einer stofflichen oder thermischen Verwertung zugeführt werden. Demzufolge ist die Ablagerung auf einer Deponie nur als letztes Mittel zu betrachten, wenn eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Abfallentsorgung ist es daher wichtig, Deponien gesetzeskonform einzurichten und sie so zu planen, dass über den ganzen Kanton ein flächendeckendes und ausreichendes Deponievolumen angeboten werden kann.

Im Sinne von Art. 6a der Altlasten-Verordnung (AltIV) berücksichtigen die Kantone und die Gemeinden den Kataster der belasteten Standorte im Rahmen ihrer Planungen. Da im Wallis verschiedene Grossprojekte (z.B. Dritte, Rhonekorrektur, A9, Strukturverbesserungen, usw.) durch zahlreiche belastete Standorte gemäss AltIV betroffen sind, müssen die Sanierungsmassnahmen, so früh wie möglich zwischen diesen Projekten und dem Umgang mit Altlasten koordiniert werden, um allfällige Synergien zu nutzen.

Der vom Staatsrat am 22. Oktober 2008 genehmigte Kantonale Abfallbewirtschaftungsplan (KABP) zeigte klar auf, dass die Bewirtschaftung der Deponien nicht zufriedenstellend gelöst wurde. So zählte das Wallis 190 Deponien in Betrieb, von denen nur 36 über die erforderlichen Bewilligungen verfügten. In den meisten Fällen wurde bei der Endlagerung von unverschmutztem Aushubmaterial und von mineralischen Bauabfällen keine Trennung vorgenommen. Mit der Umsetzung des KABP könnte diese Situation grösstenteils korrigiert werden.

Die nutzbaren und bewilligten Volumen für die Endlagerung der Abfälle sind auf lange Sicht mittels einer nachvollziehbaren Bewirtschaftung der Deponien sicherzustellen. Um dies zu erreichen, legte die Dienststelle für Umweltschutz nach der Genehmigung des KABP am 4. September 2009 ein kantonales Deponiekonzept



vor, um die potenziellen Standorte für Deponien insbesondere des Typs A und B lokalisieren zu können. Anschliessend wurde im Auftrag der interkantonalen Kommission für die Abfallbehandlung (CIRTD) eine Multikriterienanalyse für die Bestimmung geeigneter Gebiete für eine Reaktordeponie (aktuell Deponietyp E) durchgeführt. Diese verschiedenen Studien erlaubten es, diese Standorte in der Deponieplanung (DP) aufzunehmen. Diese Planung wurde erstellt, um basierend auf klar definierten Kriterien im Sinne der bundesrechtlichen Vorgaben eine gewisse Anzahl potenzieller Standorte, welche dem zukünftigen kantonalen Bedürfnis entsprechen, festzulegen.

Die potenziellen Standorte aus der DP werden gemäss ihrem Koordinationsstand in das vorliegende Koordinationsblatt aufgenommen. Falls alle Kriterien erfüllt sind, wird der Standort der Kategorie „Festsetzung“ zugeordnet (11 Standorte, davon sind 3 Erweiterungen). Falls gewisse Kriterien nicht erfüllt sind, wird der Standort der Kategorie „Zwischenergebnis“ zugeordnet (3 Standorte, davon sind 2 Erweiterungen). Für die Standorte der Kategorie „Vororientierung“ (7 Standorte, davon ist einer eine Erweiterung) wird gemäss den festgelegten Grundsätzen und dem weiteren Vorgehen des vorliegenden Koordinationsblatts die Koordination weitergeführt.

Koordination

Grundsätze

1. Gewährleisten einer ausreichenden Anzahl Abbaustandorte auf dem gesamten Kantonsgebiet, um die ökologischen Auswirkungen und die Belastung für die Bevölkerung zu begrenzen.
2. Fördern der Wiederverwertung von Materialien und Ablagern von Materialien nur, wenn deren Verwertung weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll ist.
3. Integrieren der Deponien in die Landschaft auf nachhaltige Art und Weise und im Sinne der ökologischen Aufwertung. Dabei gilt es Anlagen zu bevorzugen, die es erlauben, ehemalige Materialabbaustandorte zu sanieren.
4. Bewilligen neuer Deponien nur, wenn sie Bestandteil der Deponieplanung (DP) bilden. Die Erweiterung eines bestehenden Standorts, welche zu priorisieren ist, ist möglich, sofern der Standort über sämtliche erforderlichen Bewilligungen verfügt. Da in der DP nicht für alle Regionen mit einem ausgewiesenen Bedürfnis ein geeigneter Standort gefunden werden konnte, können für Standorte, welche nicht Bestandteil der DP bilden, Bewilligungen im Ausnahmefall erteilt werden, falls eine ökologische und wirtschaftliche Interessenabwägung der beteiligten Instanzen ergibt, dass das Projekt begründet ist.
5. Fördern neuer Ablagerungsstandorte, die einem regionalen Bedürfnis entsprechen und mit dem DP sowie Grundsatz Nr. 3 vereinbar sind. Das minimale Volumen eines künftigen Betriebs umfasst gemäss Art. 37 Abs. 1 der VVEA 50'000 m³ für Deponien des Typs A, 100'000 m³ für Deponien des Typs B und C und 300'000 m³ für Deponien des Typs D und E. Ausnahmen für kleinere Volumina können, wie in Abs. 3 des genannten Artikels erwähnt, gewährt werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - der Standort entspricht einem regionalen Bedürfnis ausserhalb der Talebene (zwischen Brig und dem Genfersee);
 - der geplante Standort erfüllt die Anforderungen gemäss Anhang 2 der VVEA;
 - die Herkunft des abgelagerten Materials ist ausschliesslich „regional“, der Begriff „regional“ bezieht sich dabei auf den Bereich, welcher in der obgenannten Bedingung präzisiert wird;
 - das nutzbare Mindestvolumen beträgt 25'000 m³ für Deponien des Typs A und 50'000 m³ für Deponien des Typs B.
6. Erstellen für alle neuen Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ und mit erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung eines Detailnutzungsplans (DNP) gemäss Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG), welcher die raumplanerischen Massnahmen präzisiert und die verschiedenen Ausbaustadien und die Wiederinstandstellung des Standorts regelt.

E.9 Deponien

7. Überprüfen der Materialbewirtschaftung auf Grossbaustellen (z.B. Autobahn A9, Dritte Rhonekorrektur) im Rahmen eines generellen Materialbewirtschaftungskonzepts.
8. Sanieren der gemäss AltIV nicht gesetzeskonformen Deponien und Überführen der sanierten Standorte in ihre geplante Nutzung.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) aktualisiert die Deponieplanung (DP), indem er die zu erreichenden Ziele sowie die dafür vorgesehenen Massnahmen und Ressourcen vorgibt;
- b) überprüft, anhand eines vom Gesuchsteller/Eigentümer erarbeiteten Berichts, ob das Bedürfnis für den Standort nachgewiesen, dessen Lokalisierung begründet und die räumliche Koordination erfolgt ist;
- c) legt die von den Dienststellen gemachten Auflagen fest und gewährleistet die reibungslose Weiterbearbeitung des Projekts;
- d) überprüft, ob die Bedingungen der VVEA erfüllt sind und erteilt die Errichtungsbewilligung, die in den Baubewilligungsentscheid der kantonalen Baukommission integriert wird. Falls für das Projekt weitere Spezialbewilligungen (ausgenommen davon sind Rodungsbewilligungen) nach kantonalem Recht oder nach Bundesrecht erforderlich sind, sind diese nach materieller und formeller Koordination in die Baubewilligung zu integrieren, entsprechend Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), Art. 3a des kRPG, Art. 6 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz (kUSG) und Art. 16 des kantonalen Baugesetzes;
- e) bringt die Gemeinden, die öffentlichen und privaten Akteure dazu, die Materialien zu recyceln sowie diese stofflich oder thermisch zu verwerten;
- f) führt die Deponieliste sowie die Karten im Anhang nach und stellt diese Informationen jährlich den zuständigen Bundesinstanzen zur Kenntnisnahme zu.

Die Gemeinden:

- a) stimmen sich untereinander und mit dem Kanton ab, um die Standorte, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen, zu bestimmen;
- b) scheiden für die Deponiestandorte eine geeignete Zone im Sinne von Art. 18 RPG und von Art. 26 kRPG aus und legen die diesbezüglichen reglementarischen Bestimmungen fest;
- c) übertragen die stillgelegten und die sanierten Deponien entsprechend der geplanten künftigen Nutzung in den Zonennutzungsplan (ZNP);
- d) erstellen bei Bedarf oder für alle neuen Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ einen DNP, welcher im Detail die Nutzung des Bodens regelt und die raumplanerischen Massnahmen präzisiert (z.B. die verschiedenen Ausbaustadien und die Wiederinstandstellung des Standorts);
- e) erarbeiten für die Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ im Rahmen des Detailnutzungsplan- oder des Zonennutzungsplanverfahrens einen Umweltverträglichkeitsbericht.

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in der Kategorie «**Festsetzung**» klassiert, bevor die Verfahren bezüglich der Anpassung des Zonennutzungsplans sowie das Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Die Projekte werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:

E.9 Deponien

- I. es ist nachgewiesen, dass für die geplante Infrastruktur ein Bedarf besteht;
- II. die Lokalisierung ist begründet und die Erschliessung des Standorts während der Betriebsphase ist nachgewiesen;
- III. die Koordination mit den Nachbargemeinden ist erfolgt;
- IV. die potenziellen Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft (z.B. Fruchtfolgeflächen), dem Wald, der Umwelt (z.B. Störfälle, Lärm, Gewässer), dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotop), den Anlagen Dritter, den geotechnischen Gegebenheiten und mit den Naturgefahren sind identifiziert und nichts weist darauf hin, dass das Projekt zu bedeutenden Konflikten führt;
- V. es werden keine Grundwasserschutzzonen tangiert und bei einer Deponie des Typs B, C, D und E auch keine Grundwasserschutzbereiche A_u eines Lockergestein-Grundwasserleiters.

Dokumentation

SOFIES, **Materialflussanalyse von Mineralstoffen im Wallis – Synthesebericht**, DVBU, DVER, 2013

CSD Ingénieurs SA, **Evaluation des besoins de la Suisse romande en capacité de stockage définitif en décharge bioactive**, 2011

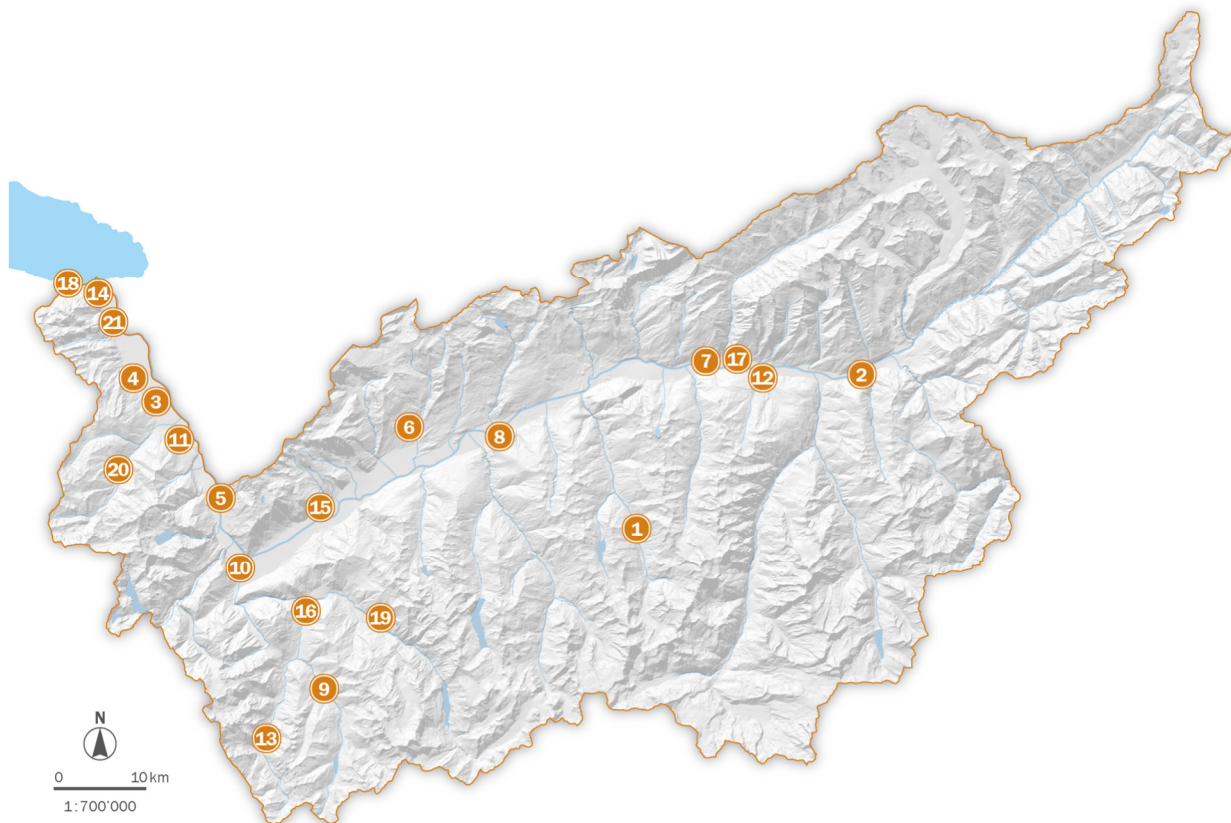
DUS, **Umsetzungsbilanz des KABP 2008 betreffend Deponien und Bauabfälle**, 2011

DUS, **Kantonales Deponiekonzept vom 4. September 2009 – Potentielle Standorte für ISD und DSAM**, 2009

DUS, **Kantonaler Abfallbewirtschaftungsplan (KABP)**, 2008

DUW, **Deponieplanung (DP)**, (in Erarbeitung)

Anhang : Potenzielle Deponien (Stand am 29.04.2025)



Nr	Gemeinde	Projekt	Deponie-typ	Koordinationsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Anniviers	Loverêche (Erweiterungsprojekt)	A	Festsetzung	12.09.2019
2	Brig-Glis	Gamsenried (Erweiterungsprojekt)	C, D	Zwischenergebnis	30.05.2018
3	Collombey-Muraz	Barme	A	Vororientierung	
4	Collombey-Muraz	Châble-Croix	A	Vororientierung	
5	Collonges	Aboyeu	A	Festsetzung	30.05.2018
6	Conthey	Collombé	A	Festsetzung	30.05.2018
7	Gampel-Bratsch	Chalchofen (Erweiterungsprojekt)	B	Zwischenergebnis	30.05.2018
8	Grône	Les Paujes (Erweiterungsprojekt)	B	Festsetzung	30.05.2018
9	Liddes	Rières d'Aron (Erweiterungsprojekt)	A	Festsetzung	21.02.2024
10	Martigny	Lihombert	A	Festsetzung	21.02.2024

E.9 Deponien

11	Massongex-Monthey	Champ-Bernard, Freneys	A, B, C, D	Festsetzung	12.09.2019
12	Niedergesteln	Turtig/Milibach	A	Vororientierung	
13	Orsières	Amonaz	A	Zwischenergebnis	30.05.2018
14	Port-Valais	Châtelet	D	Festsetzung	24.02.2020
15	Saillon	Sarvaz	A, B	Vororientierung	
16	Sembracher	Grands Rouis	A	Festsetzung	30.05.2018
17	Steg-Hohtenn	Lowine	B	Vororientierung	
18	St-Gingolph	Fenalet	A	Festsetzung	07.05.2021
19	Val de Bagnes	Creux	B	Vororientierung	
20	Val d'Illiez	Lavy-Chesalet	A	Festsetzung	30.05.2018
21	Vouvry	Portes du Scex (Erweiterungsprojekt)	A	Vororientierung	